

1968	Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1968	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 68	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung Bundesgesetzbl. III 7100-1	1065
10. 10. 68	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Raiffeisen-Gedenkmünze)	1066
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		1067

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 7. Oktober 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 56 a der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preis-ausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden.“

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen, sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,

3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Oktober 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Raiffeisen-Gedenkmünze)

Vom 10. Oktober 1968

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) wird demnächst aus Anlaß des 150. Geburtstages von Friedrich Wilhelm Raiffeisen, dem Genossenschaftsgründer und Sozialreformer, eine Bundesmünze (Gedenk-Münze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark in den Verkehr gebracht. Die Gesamtauflage richtet sich nach dem Bedarf.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem ebenfalls erhabenen glatten Randstab umgeben.

Die Wertseite zeigt in der Mitte den Bundesadler und unmittelbar unterhalb des Rumpfes zwischen den gespreizten Fängen die Wertziffer 5. Die Um-

schrift, die durch die bis an den Randstab heranreichenden Federn der Schwingen geteilt wird, lautet im oberen Teil: „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, im unteren Teil: „DEUTSCHE MARK 1968“. Unterhalb des linken Fanges befindet sich der Buchstabe J, das Münzzeichen der Hamburgischen Münze.

Die Bildseite zeigt das Kopfbild Raiffeisens mit der Umschrift: „FRIEDRICH WILHELM RAIFFEISEN · 1818 — 1888“.

Der glatte Münzrand ist mit der vertieften Inschrift versehen: „EINER FÜR ALLE — ALLE FÜR EINEN“. Am Ende dieser Inschrift ist ein dreiteiliges Blattornament eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Reinhard Heinsdorff, 8201 Lehen Post Großkarolinenfeld.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 10. Oktober 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
23. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1469/68 der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nrn. 282/67/EWG, 284/67/EWG und (EWG) 911/68 betreffend Olsaaten	28. 9. 68	L 239/1
23. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Olsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit	28. 9. 68	L 239/2
24. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1471/68 des Rates über Lagerverträge für Olivenöl	25. 9. 68	L 234/1
24. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1472/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 9. 68	L 234/3
24. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1473/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 9. 68	L 234/4
24. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1474/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 9. 68	L 234/6
24. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1475/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 9. 68	L 234/7
24. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1476/68 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr des Jahres 1968 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge	27. 9. 68	L 237/1
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1477/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 9. 68	L 235/1
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1478/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 68	L 235/2
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1479/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 9. 68	L 235/4
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1480/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 9. 68	L 235/5
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1481/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	26. 9. 68	L 235/6
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1482/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	26. 9. 68	L 235/7
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1483/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Saccharose und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	26. 9. 68	L 235/8
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1484/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	26. 9. 68	L 235/10
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1485/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 9. 68	L 236/1
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1486/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 68	L 236/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1487/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 9. 68	L 236/4
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1488/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 9. 68	L 236/6
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1489/68 der Kommission zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	27. 9. 68	L 236/9
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1490/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	27. 9. 68	L 236/11
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1491/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 9. 68	L 236/13
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1492/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 9. 68	L 236/14
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1493/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	27. 9. 68	L 236/16
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1494/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Oktober 1968 beginnenden Zeitraum	27. 9. 68	L 236/18
26. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1495/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 9. 68	L 236/21
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft	28. 9. 68	L 238/1
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1497/68 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 666/68	28. 9. 68	L 238/3
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1498/68 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1114/68	28. 9. 68	L 238/4
25. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1499/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 9. 68	L 238/5
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1500/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 9. 68	L 238/7
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1501/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 68	L 238/8
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1502/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 9. 68	L 238/10
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1503/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 9. 68	L 238/11
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1504/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	28. 9. 68	L 238/12
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1505/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	28. 9. 68	L 238/13
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1506/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckorsektors	28. 9. 68	L 238/15
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1507/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 9. 68	L 238/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.